

2. Abschnitt

Schuld

Grundsätze

§ 4

(1) Eine Tat ist schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) begangen, wenn der Täter durch sein Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht und sich zu diesem Handeln entgegen der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten in verantwortungsloser Weise entschieden hat.

z.B. Pflichtvergessen

(2) Strafrechtliche Verantwortlichkeit für fahrlässiges Handeln tritt nur ein, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Bei der Feststellung der Art und Schwere des Verschuldens sind die Ursachen und Bedingungen der Tat sowie alle sonstigen objektiven und subjektiven Umstände zu berücksichtigen, unter denen sich der Täter zum Handeln entschieden hat.

§ 5

Ist das Verschulden des Täters infolge unverschuldeten Affekts oder anderer außergewöhnlicher objektiver und subjektiver Umstände, die seine Entscheidungsfähigkeit beeinflusst haben, nur gering, kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den Grundsätzen der Strafmilderung gemildert und bei Vergehen von strafrechtlicher Verantwortlichkeit abgesehen werden.

§ 6

Vorsatz

(1) Vorsätzlich handelt, wer sich zu der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat bewußt entscheidet.

(unbedingter V)

(2) Vorsätzlich handelt auch, wer zwar die Verwirklichung der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat nicht anstrebt, sich jedoch bei seiner Entscheidung zum Handeln bewußt damit abfindet, daß er damit diese Tat verwirklichen könnte.

[ij<]LUs^s V, J

§ 7

Verantwortlichkeit für straf erschwerende Umstände

(1) Wird ein schwerer Fall einer vorsätzlichen Tat durch das Vorliegen besonderer objektiver Umstände begründet, sind sie dem Täter zur vorsätzlichen Schuld nur zuzurechnen, wenn sie ihm bekannt waren.

(2) Sieht ein Gesetz für die Begehung einer vorsätzlichen Tat mit der fahrlässigen Herbeiführung schwerer Folgen strengere Formen der Verantwortlichkeit vor, sind diese Folgen dem Täter nur zuzurechnen, wenn ihm die Umstände bekannt waren, aus denen sie entstanden sind oder wenn er sie auf andere Weise hätte voraussehen können.

§ 8

Irrtum

(1) Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tat Umständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Schuld wird dadurch nicht berührt.

(2) Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen vorsätzlicher Schuld ist ausgeschlossen, wenn sie die Verletzung besonderer Pflichten voraussetzt, die dem Täter unter den gegebenen Umständen, kraft Gesetzes, Berufs oder gesellschaftlicher Stellung obliegen und der Täter sich der Verletzung dieser besonderen Pflichten nicht bewußt ist.

(3) Strafrechtliche Verantwortlichkeit liegt dagegen vor, wenn sich der Täter in verantwortungsloser Weise der Gesellschaftswidrigkeit seines Handelns nicht bewußt ist.

Fahrlässigkeit

§ 9

Fahrlässig handelt, wer voraussieht, daß er die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen verursachen könnte und diese ungewollt her-